



Sky Österreich Fernsehen GmbH
Rivergate, Handelskai 92, Gate 1
A-1200 Wien

Sky Österreich Fernsehen GmbH
Rivergate, Handelskai 92, Gate 1
A-1200 Wien
T +49 (0)172 1854353
F +43 (0)1 88021 2186
sky.at

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

**Via Mail an: medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Wien, am 16. Oktober 2020

Stellungnahme der Sky Österreich Fernsehen GmbH zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 4. September 2020 hat das Bundeskanzleramt einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes, des KommAustria-Gesetzes, des ORF-Gesetzes und des Privatradiogesetzes veröffentlicht (Geschäftszahl: 2020-0.483.015) und die Möglichkeit eingeräumt, anfallige Stellungnahmen bis 15. Oktober 2020 zu übermitteln.

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH (im Nachfolgenden "Sky") macht gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch, vordringlich zu den Änderungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (im Nachfolgenden „AMD-G-E“), das den Großteil der Regelungen zur Umsetzung der revidierten Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie (im Nachfolgenden „AVMD-RL“) beinhaltet, Anmerkungen zu übersenden.

Sky gehört in Österreich zu den erfolgreichsten privaten Fernsehunternehmen. Das Programmangebot besteht aus Live-Sport, Spielfilmen, Serien, Kinderprogrammen und Dokumentationen. Sky ist Teil von Europas führender Unterhaltungsgruppe Sky Limited, die ihren Kunden in sechs Ländern Zugang zu exklusiven Programmen und Abrufinhalten über ihren Plattformdienst ermöglicht. Neben dem Angebot und der Produktion von Premium-Inhalten – bspw. wurde unlängst die zweite Staffel des Sky Originals „Der Pass“ abgedreht – versteht sich Sky als auch als Motor innovativer Technologien. So wurde im letzten Jahr das Internet-Streaming-Angebot „Sky X“ gestartet, das Kunden flexibel mit einer monatlichen Kündigungsfrist und auf verschiedenen Geräten Zugang zu linearen und non-linearen Inhalten ermöglicht, die auf der Sky Plattform verfügbar sind.

Aufgrund der verschiedenen Unternehmensbereiche blickt Sky aus mehrerer Perspektiven auf die Medienregulierung, wodurch der vorgelegte Gesetzesentwurf auf verschiedenen Ebenen Relevanz besitzt.

I. Allgemeines

Vorzustellen ist, dass der Gesetzgeber klar ersichtlich um eine **möglichst wortgetreue Umsetzung** der AVMD-RL bemüht ist. Dies gilt vor allem im Bereich der Begriffsdefinitionen (§ 2 AMD-G-E), aber auch in der ganz überwiegenden Mehrzahl der jeweiligen Normentexte selbst (z. B. §§ 40, 54a AMD-G-E). Vor dem Hintergrund der mit der AVMD-RL bezweckten **Herstellung eines harmonisierten europäischen Rechtsrahmens**, ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die neu geschaffenen Regelungen für **Video-Sharing-Plattformen (VSP), die heuer schon in mit klassischen Medien vergleichbarer Art und Weise Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung nehmen** und daher auch in ähnlicher Form einer Regulierung unterliegen sollten bzw. müssen. Allerdings dürfen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich Dienste, die nicht Österreich bzw. in einem anderen EU-Staat niedergelassen sind (oder auch dies im Einzelfall nicht), höchstwahrscheinlich weiterhin auf das sog. Country of Origin Prinzip berufen werden, mit der Folge, dass die nationalen Rechtsvorschriften für sie keine Wirkung entfalten (würden). Insofern bleibt abzuwarten, ob das gewünschte „Level-Playing-Field“ tatsächlich im Wege des Vollzugs hergestellt werden kann.

II. Zu den Vorschriften des AMD-G-E im Einzelnen

Nachfolgende möchten wir einige der Regelungsvorschläge des AMD-G-E im Detail betrachten und Ihnen die Sichtweise von Sky hierzu darlegen.

1) § 30a AMD-G-E – Aufruf in Krisen- und Katastrophenfällen

Durch § 30a AMD-G-E wird der bereits im bestehenden AMD-G in § 48 enthaltene Aufruf in Krisen- und Katastrophenfällen auf alle Mediendiensteanbieter erweitert. Damit wären nun auch dem Wortlaut nach Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf umfasst (vgl. § 2 Nr. 3 AMD-G-E i. V. m. § 2 Nr. 20 AMD-G), was durch den Wegfall des Begriffs der „Sendezeit“ (so noch § 48 AMD-G) untermauert wird.

Ungeachtet der Tatsache, dass ein Level-Playing-Field stets zu begrüßen ist, stellt sich in technischer Hinsicht jedoch die Frage, wie bei VoD-Diensten Meldungen in Echtzeit gegenüber dem Nutzer kommuniziert werden sollen. Anders als beim „klassischen“ Fernsehen fehlt es beim Abrufdienst schlicht an einem linearen und überall gleichermaßen verbreiteten Sendesignal, auf welchem die Warnmeldung aufsetzen kann. **Überhaupt lassen sowohl Gesetz als auch das Vorblatt offen, welche technische Infrastruktur der – doch meist zeitkritischen - Übertragung entsprechender Warnmeldungen zu Grunde gelegt werden soll bzw. ob diese eigeninitiativ oder koordiniert vorgehalten wird.** Abseits der Kostenfrage hat ein einheitliches System den Vorteil, dass es für alle Anbieter gleichermaßen und standardisiert zur Verfügung stünde. In Deutschland gibt es u. a. das sog. MoWas, ein staatlich betriebenes modulares Warnsystem, an das sich die relevanten Programmveranstalter anschließen können.

Im Bereich der Rundfunkverbreitung bleibt zudem offen, ob hier jeder Sender eine solche Übermittlung von Warnmeldungen vornehmen müsste oder – was allein schon aus Reichweitengründen verhältnismäßig scheint – nur solche Programme, die für den Nutzer frei zugänglich (Free-TV) sind. Letzteres ist beispielsweise auch beim deutschen MoWas der Fall, wo sich Sky unlängst im September 2020 mit Sky Sport News, dem frei empfangbaren Sportnachrichtensender, beim bundesweiten Warntag einer koordinierten Simulation beteiligt hat.

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber klarstellt, dass für den Fall der barrierefreien Bereitstellung entsprechender Warnmeldungen dem Mediendiensteanbieter die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten sind (§ 30a Abs. 2 AMD-G-E).

2) § 30b AMD-G-E – Barrierefreiheit

Vorzustellen ist, dass das Thema Inklusion für Sky einen übergeordneten Stellenwert hat, sowohl unternehmensintern als auch bei der Verbreitung unserer Inhalte und sonstigen externen Maßnahmen sowie Aktionen. So unterstützt Sky beispielsweise seit 2012 die Special Olympics als Projektpartner und hat intern die Bildung einer speziellen HR-Projektgruppe zum Thema Inklusion vorgebracht, um entsprechenden unternehmerischen Sorgfaltspflichten bestmöglich nachzukommen. Sky bekennt sich somit klar zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung und nimmt diese, über den eigentlichen Kern seiner Tätigkeit als Medienunternehmen hinaus, wahr.

Entsprechend sind die neu geschaffenen Regelungen zur Barrierefreiheit in § 30b AMD-G-E grundsätzlich zu begrüßen. **Positiv ist vor allem festzustellen, dass im Sinne einer ausbalancierten Interessensabwägung auf die Einführung einer starren Quotenvorgabe für den Anteil an barrierefreien Inhalten im Programm bzw. den einschlägigen Katalogen verzichtet wurde.** Stattdessen wird zielführend darauf abgestellt, dass im Dialog mit den relevanten Interessensverbänden und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Diensteanbieters, praxistauglichere Lösungen gefunden werden, **die gleichermaßen eine Verbesserung der Ausgangslage für die Betroffenen mit sich bringen. Inmitten der andauernden COVID19-Pandemie und den damit verbundenen teils dramatischen unternehmerischen Umbrüchen, verdient dieser vom Gesetzgeber gewählte umsichtige Ansatz Respekt und Anerkennung.**

Im Detail stellen sich gleichwohl Fragen, die wir knapp adressieren möchten:

- § 30b Abs. 2 AMD-G-E nennt die vorangeschaltete verpflichtende Anhörung bestimmter einschlägiger "repräsentativer Organisationen", ehe der Mediendiensteanbieter seinen Aktionsplan der Behörde vorlegen kann. Hier bleibt offen, wonach sich die "Repräsentativität" der Organisation bestimmt bzw. ob diese zuvor festgelegt werden, kontinuierlich gleichbleibend sind oder im Laufe des Verfahrens variieren können bzw. dürfen?
- Des Weiteren soll der Aktionsplan, der immerhin auf drei Jahre ausgelegt werden soll, die beabsichtigte Steigerung des Anteils nach den Kategorien "Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst, Kultur sowie Sport" aufweisen. Ungeachtet der Tatsache, dass eine verbindliche Definition der einzelnen Begriffe nicht existiert, so ist jedenfalls der Übergang zwischen einzelnen Kategorien überaus fließend. Exemplarisch mag hier erneut das Sky Programm Sky Sport Austria angeführt werden, dass gleichermaßen zumindest den Kategorien Sport wie auch Information zuzuordnen wäre. Nach welcher Definition sollen diese Kategorien also bestimmt werden?

3) § 39 AMD-G-E – Zugang und Kennzeichnung zum Schutz Minderjähriger

Sky nimmt im als Anbieter eines Pay-Angebots Jugendschutz seit jeher eine Vorreiterrolle ein und baut diese konsequent aus: Mit seinem Selbstverständnis als Familienplattform **engagiert sich Sky seit vielen Jahren für einen sicheren und zeitgemäßen Jugendschutz** in seinem Programmangebot. Hierfür haben wir ein funktionales und sicheres System der Altersverifikation für den Zugang

zum Angebot etabliert als auch ein nachhaltiges internes Prüfsystem für die Einstufung der jeweiligen Programminhalte aufgesetzt, dass durch eine Jugendschutzbeauftragte überwacht wird.

Angesichts dessen ist die Aufgangsprämisse des Gesetzgebers, das Mediendienstanbieter, also auch solche auf Abruf (sowie in gewissem Umfang auch auf VSP, vgl. § 54e Abs. 3 Nr. 2 AMD-G-E), ein **hohes Schutzniveau bei Minderjährigen sicherzustellen** haben, grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings geht das Gesetz unseres Erachtens über das Notwendige hinaus und lässt den Anbietern insoweit keine Freiheit bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzniveaus.

So werden, ergänzend zum bereits bestehenden Reglement (vgl. § 42 AMD-G), zusätzliche und weitergehende Pflichten im Bereich der Kennzeichnung für die Anbieter statuiert. Auch wenn im Kontext des Jugendschutzes das Modell einer Selbstregulierung grundsätzlich ein gangbarer Weg ist, so wirkt die **gesetzgeberische Vorgabe, wie ein solches System zu errichten ist und welchen Anforderungen es zu genügen hat, über Gebühr verengend**. So konkretisiert beispielsweise § 39 Abs. 4 Nr. 2 AMD-G-E die Anforderungen an die errichtenden Verhaltensrichtlinien bzw. das zu Grunde liegende Kennzeichnungssystem und will nur solche genügen lassen, die mittels „leicht verständlicher Symbole und Altershinweise“ arbeiten.

Darüber hinaus scheint auch die anvisierte **zeitliche Komponente problematisch**. Gerade, wenn man bedenkt, dass die aufzusetzenden Richtlinien nicht nur für einen Anbieter Geltung beanspruchen sollen, sondern – nach Aufsetzen einer Selbstregulierung binnen sechs Monaten – für ALLE Mediendienstanbieter, inklusive des ORFs, so erscheint die Frist von zwei Monaten hierfür als viel zu kurz.

4) § 40 AMD-G-E – Mindestanteil

Wir dürfen voranstellen, dass für Sky als europäisches Medienunternehmen die Förderung von sowie die Investition in neue originär europäische Inhalte eine herausragende Bedeutung hat. Stellvertretend für unser Engagement steht die Produktionsoffensive unserer Sky Originals, die sich, wie bereits Titel wie DER PASS, DAS BOOT oder BABYLON BERLIN gezeigt haben, durch eine besondere Wertigkeit auszeichnen.

Daher **begrüßen wir es ausdrücklich, dass der Gesetzgeber den Empfehlungen der Kommission für eine titelbasierte Zählweise (ein Film/eine Serienstaffel = ein Titel) folgt** und auch von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, besonders hochwertige und kostenintensive Produktionen höher gewichten zu können, vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 AMD-G-E.

Darüber hinaus ist dem Gesetzgeber **zuzustimmen, dass bereits auf Ebene des Wortlauts (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AMD-G-E) klargestellt wird, dass zur Erfüllung der 30-Prozent-Quote für europäische Werke im jeweiligen VoD-Katalog auf den Jahresdurchschnitt abzustellen ist** und damit eine – wie auch im Vorblatt angemerkt – flexible Umsetzung erfolgt.

Da in den weiteren begründenden Ausführungen im Vorblatt auch das Thema “Metadaten” zur Identifizierung und Klassifizierung Europäischer Werke angesprochen wird, dürfen wir übergeordnet auf folgendes hinweisen: **Die Beschaffung dieser Informationen ist in der Praxis keinesfalls trivial und gerade mit Blick auf schon vorhandene Kataloginhalte mit erheblichem Aufwand verbunden**. Der Lizenzgeber/der Vertragspartner stellt in vielen Fällen diese Daten – bisher auch aus Mangel an Notwendigkeit – nicht ohne Weiteres bereit oder hält sie vor. Bei der Anbahnung neuer vertraglicher Vereinbarungen wird natürlich versucht, diesen neuen Anforderungen Rechnung zu tragen, um

die Informationen verpflichtend und verlässlich zu erhalten. Unmögliches darf den Kataloganbietern in diesem Zusammenhang allerdings nicht abverlangt werden.

Soweit es die eindeutige Kennzeichnung und die Hervorhebung der Europäischen Werke anbelangt, plädieren wir dafür, dieses Thema im Wege der Aufsicht flexibel zu handhaben. Denn die **Frage, ob beispielsweise eine hinreichende Hervorhebung vorliegt oder nicht, wird sich von Dienst zu Dienst und von Plattform zu Plattform unterscheiden, da diese ihrerseits höchst unterschiedlich gestaltet sind.** Mit einer solchen flexiblen Betrachtung wird den Dienstanbietern ein ausreichender Spielraum dabei eingeräumt sicherzustellen, dass die gebotene Herausstellung von Europäischen Produktionen erreicht wird, die auch im Einklang mit der gesamten sog. User Experience auf der Plattform steht.

Das Verfahren des Reportings der Quote Europäischer Produktionen im VoD-Katalog gegenüber der Aufsicht (§ 40 Abs. 3 AMD-G-E) verstehen wir derzeit so, dass hier der Anbieter unmittelbar die Daten übermittelt. Wir erlauben uns den Hinweis und regen an zu prüfen, ob den Anforderungen nicht auch im Sinne eines pragmatischen Vorgehens mittels einer aggregierten Meldung **durch einen entsprechenden Branchenverband entsprochen** werden kann¹.

3) § 54a AMD-G-E – Überblendung

Die Vorschrift des § 54a AMD-G-E dient der Umsetzung von Artikel 7b AVMD-RL und soll sicherstellen, dass die Integrität der Inhalte gewahrt wird. Dem ist dem Grunde nach zuzustimmen, allerdings wirft die Norm bei genauerer Betrachtung Fragen auf.

Zunächst ist festzustellen, dass der **Verbotstatbestand der „Veränderung und Überblendung“ nicht abschließend normiert** wurde, sondern die in Absatz 1 genannten Regelbeispiele nur exemplarisch aufgeführt werden, wie der Formulierung „jedenfalls“ zu entnehmen ist. Hierbei ist zu bedenken, dass ungeachtet des Schutzzwecks der Signalintegrität auch in die Rechtsposition Dritter wie z. B. Distributoren, Plattformen und Gerätehersteller eingegriffen wird und dieser Eingriff, so er denn nicht im Rahmen von Ausnahmen adressiert und abgemildert wird, umso schwerer wiegt, je weniger spezifisch und damit unklarer die verbotene Handlung gesetzlich vorgeschrieben ist. In der Abwägung der Interessen sprechen daher **gute Gründe dafür, entweder die Verbotshandlung – wie auch den Ausnahmenkatalog – in Absatz 2 abschließend zu formulieren oder aber, im Sinne der Verhältnismäßigkeit, auch den Ausnahmetatbestand offen(er) zu gestalten.**

Darüber hinaus verstehen wir die Norm dergestalt, dass der Anwendungsbereich stets (nur) dann eröffnet ist, wenn das Signal des Rundfunkveranstalters überhaupt weiterverbreitet wird. Dies gebietet auch der Wortlaut der Norm, die sowohl hinsichtlich der Überblendung als auch der Veränderung bedingt, dass „etwas“ – konkret das Signal des Programmveranstalters – zunächst sichtbar vorhanden ist, um es – verbotenerweise – zu überblenden oder zu verändern.

Im Zuge der gebotenen Interessenabwägung, auf die auch das Vorblatt sowie der Erwägungsgrund 26 der AVMD-RL hinweisen, kommt den Belangen des Nutzers im Speziellen eine besondere Bedeutung zu. Dem will Absatz 2 Rechnung tragen, indem er – gleichsam offen formuliert („etwa“) – Überblendungen oder Veränderungen, die vom Seher oder Nutzer zum eigenen Gebrauch veranlasst oder vorgenommen werden, von der Zustimmungspflicht des Programmveranstalters

¹ So z. B. die Überlegungen in Deutschland, wo dieses Verfahren jedenfalls für den linearen Bereich gelernt ist.

bzw. Mediendiensteanbieters ausnimmt. Dabei hält sich der Gesetzgeber erneut nahe an den Wortlaut, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Entsprechend ist davon auszugehen, dass dem Nutzer auch eine Möglichkeit eingeräumt werden kann, im Wege eines generellen Opt-Ins, Überlagerungen und Veränderungen, insbesondere zum Zweck von Empfehlungen oder Hinweisen auf Rundfunkprogramme oder Abrufinhalte, zu veranlassen. Nur so bleibt dem Nutzer die praktikable Möglichkeit erhalten, für sich im Rahmen einer de facto grundsätzlichen Einwilligung (z. B. über die Grundeinstellung seines Geräts) alle gewünschten Zusatzdienste und -inhalte, insbesondere Empfehlungen und Programmhinweise, auf seinem Endgerät anzeigen zu lassen. Es steht außer Frage, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufbar sein muss. Selbst in sensibleren Rechtsbereichen, wie z.B. dem Datenschutz reicht eine einmalige Einwilligung durch den Nutzer, wenn sich im Übrigen der Zweck der Datenverarbeitung (in Analogie also das Opt-in für Überblendungen) nicht ändert.

Vorgaben hingegen, die die Darstellung von Zusatzdiensten und -inhalten von einer Einwilligung des Nutzers in jedem Einzelfall abhängig machen würden, liefern sowohl dem Grundsatz der Nutzerautonomie als auch der Marktrealität etablierter Dienste und anbieterübergreifender Programmempfehlungen zuwider. Eine solche Regulierung steht dem Bedürfnis vieler Nutzer nach Orientierung in einer konvergenten Medienlandschaft entgegen und verhindert Innovationsanreize auf diesem Gebiet.

Eine andere Betrachtung würde auch der AVMD-RL widersprechen. Die AVMD Richtlinie wurde überarbeitet, um den digitalen Binnenmarkt zu stärken und fortzuentwickeln. Diesem Gedanken wirkt es entgegen, würde man die Vorgaben der Richtlinie innovationsfeindlich interpretieren und damit im Ergebnis über sie hinausgehen. Das EU-Recht seinerseits kennt keine Beschränkung für Überblendungen, die zum Zweck von Empfehlungen und Hinweisen erfolgen. Auch findet die Beschränkung einer (dann) nicht dem Zustimmungsbedürfnis unterliegenden, nutzerinduzierten Überblendung auf den Einzelfall keine Stütze im EU-Recht.

Zutreffend geht § 54a Absatz 2 Nr. 1 c) AMD-G-E vielmehr davon aus, dass für den Nutzer essentielle Steuerungselemente wie z. B. Suchfunktionen oder aber auch Navigationsmenüs gleichermaßen mit Veranlassung nicht der Zustimmung unterliegen sollen. **Bedenkt man, dass Empfehlungen in der heutigen Mediennutzung einen integralen Bestandteil der Navigation des Nutzers durch das Angebot darstellen und damit untrennbarer Teil seiner sog. „User Experience“ sind, erscheint es geradezu widersinnig und auch nicht mit der AVMD-RL vereinbar, entgegen dem Interesse des Nutzers hier regulatorische Hürden zu errichten.**

4) § 54b AMD-G-E – Herausgabe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils

Mit § 54b AMD-G-E beabsichtigt der Gesetzgeber, eine **scharfe Sanktionsnorm für Verstöße gegen die Bestimmung des § 54a AMD-G-E zu kodifizieren, welche allerdings keinerlei Stütze in der umzusetzenden AVMD-RL findet** und daher bereits europarechtlich fragwürdig erscheint. Sie ist zudem **atypisch für das AMD-G**, da dieses Instrument, welches dem Wesen nach eher im Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht (aber auch dort wurde es mit der KartR Novelle von 2002 aus dem Gesetz gestrichen) zu verorten wäre, bisher und dem Entwurf nach auch künftig an keiner weiteren Stelle bemüht wird.

In ihrer konkreten Ausgestaltung erscheint die Norm unverhältnismäßig und zwar aus mehreren Gründen:

- Anders als sonstige Normen, die sich mit der Abschöpfung befassen, wie z. B. solche des TKG oder des PMG, ist Begünstigter der Regelung hier nicht die Aufsichtsbehörde, sondern der Diensteanbieter, in dessen Sendesignal unter Verstoß gegen § 54a AMD-G-E regelwidrig eingegriffen wurde und der daher in den Genuss der vollen Abschöpfungssumme kommen soll. Dies freilich nur, wenn er einen Antrag hierauf stellt und die Behörde in einem gesonderten Verfahren tätig wird. Gleichmaßen wird das **Verhalten aber auch noch durch die Behörde selbst sanktioniert, da Voraussetzung für ein Abschöpfungsverfahren zunächst ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 64 Abs. 4 AMD-G-E ist, welches eine Geldstrafe von bis zu 50.000 € vorsieht. Bereits aufgrund dieses Doppelbestrafungscharakters bestehen gegen die Regelung tiefgreifende Bedenken.**
- Erschwerend kommt hinzu, dass – anders als andere Abschöpfungsregelungen – **§ 54b AMD-G-E keinerlei Abwägungs- und/oder Billigkeitsklausel enthält**, die der Behörde ein Ermessen dahingehend zugesteht, den Abschöpfungsbetrag in Ansehung des bereits verhängten Strafgeldes zu reduzieren oder aber, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, sogar ganz von der Abschöpfung abzusehen.
- Selbst wenn man berücksichtigt, dass der § 54b AMD-G-E die Feststellung eines vorherigen rechtswidrigen Verhaltens voraussetzt und damit die Schutzbedürftigkeit des Verletzers grundsätzlich gemindert ist, **erscheinen die in § 54b Abs. 2 AMD-G-E statuierten Auskunftspflicht- und Rechnungslegungspflichten überschießend.** Letztere insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Rechnungslegung nach dem Willen des Gesetzgebers (auch) gegenüber dem betroffenen Mediendiensteanbieter zu erfolgen hat. Dies erscheint in keiner Weise erforderlich, um den wirtschaftlichen Vorteil zu ermitteln, da dies originär Aufgabe der Aufsicht darstellt, die im Weiteren die Maßnahme auch zu vollziehen hat.

Nach alledem wird der Gesetzgeber dringend ersucht, die Einführung von § 54b AMD-G-E zu überdenken, da sie in Anbetracht des durchaus interpretationsbedürftigen Charakters der Bezugsnorm des § 54a AMD-G-E problematisch und aufgrund der bereits bestehenden Sanktionsmöglichkeiten nach § 64 Abs. 4 AMD-G-E auch nicht erforderlich erscheint.

III. Weitere ergänzende Punkte zur Umsetzung im AMD-G-E

Ergänzend zur primären und termingebundenen Umsetzung der Vorschriften aus der AVMD-Richtlinie erlauben wir uns, auf zwei weitere Punkte hinzuweisen, die in Teilen auch bereits Gegenstand früherer Überlegungen des Bundeskanzleramts waren.

1) Erweiterung und technologieneutrale Ausgestaltung der Must-Carry-Verpflichtungen

Hierbei möchten wir den Vorschlag des Bundeskanzleramts aus April 2019 aufgreifen, mit dem das Ziel verfolgt wurde, das Angebot an österreichischen Inhalten auf digitalen Rundfunkplattformen stärker sichtbar zu machen. Ursprünglich sollten hierbei die im AMD-G-E existierenden Verbreitungspflichten für Kabelnetzbetreiber erweitert und die Regelungen über zugehörige Einrichtungen um Reihungsvorgaben für elektronische Programmführer (EPG) ergänzt werden. Sky hatte hierzu mit

Schreiben vom 24. Mai 2019 Stellung genommen. Für detaillierte Auskünfte und konkrete gesetzliche Änderungsvorschläge fügen wir unsere Stellungnahme nochmals bei.

Zusammenfassend hat Sky damals diesbezüglich insbesondere angeregt,

- Den vorgeschlagenen Kriterienkatalog zur Erweiterung der Übertragungspflicht für bestimmte Programme dahingehend zu konkretisieren, dass auch **frei zugängliche Spartenprogramme unter den Anwendungsbereich der Must-Carry-Vorschrift fallen**. Konkretes Beispiel wäre Sky Sport News welcher den Zuschauern 24 Stunden Informationen rund um das Thema Sport bietet. Unzweifelhaft kommt dem Sport und seiner audiovisuellen Vermittlung – nicht nur, aber gerade in der Corona-Krise – innerhalb der Gesellschaft eine besondere kulturelle und identitätsstiftende Funktion zu. Zudem stößt ein solches Programm schlicht auch auf reges Zuschauerinteresse
- **Die bestehenden sowie einst neu angedachten Must-Carry-Bestimmungen** (§ 20 AMD-G sowie § 20 Abs. 1a AMD-G-E) **sollten technologieneutral ausgestaltet werden**. Dies ist geboten, damit auch OTT-Dienste wie Sky X, denen in Zeiten der Medienkonvergenz und des veränderten Medienkonsums eine ganz maßgebliche Bedeutung bei der Verfügbarmachung von Medieninhalten zukommen, von entsprechenden Vorschriften zur Verbreitung mitumfasst werden. Spiegelbildlich zu diesem erweiterten technologieneutralen Must-Carry-Anspruch der Fernsehprogramme, sind diese (medienrechtlich) verpflichtet bzw. zu verpflichten, dem Verbreitungsdienst ihre Inhalte zur Erfüllung seiner Verpflichtung (der Verbreitung) zur Verfügung zu stellen. Dies erscheint zwingend, denn schließlich treffen die Must-Carry-Vorschriften eine verbindliche Aussage darüber, welche Programme nach dem Willen des Gesetzgebers beim Endkunden empfangbar sein müssen. Deshalb ergibt sich – quasi als Annex – auch die Pflicht des Rundfunkanbieters zur Überlassung der Programme.

Die angeregten Änderungen ständen unzweifelhaft im Einklang mit den Zielen der europäischen Medienregulierung durch die AVMD-Richtlinie, die die Mitgliedstaaten darin bekräftigt, Maßnahmen zu ergreifen, die der Förderungen von Medienpluralismus dienen, so dass eine Umsetzung im Wege der aktuellen AMD-G-Novelle sachdienlich wäre.

2) Medienrechtlicher Signalschutz auch zur Verhinderung von Live-TV-Piraterie

Die illegale Verbreitung von Rundfunksignalen ist ein Massenphänomen, auch in Österreich. Sky ist hiervon als Anbieter von primär Pay-TV-Inhalten in besonderer Weise betroffen. Aber auch für die Angebote von Free-TV-Sendern, die ihre Programme über die Programmplattform HD Austria vermarkten, stellt **Live-TV-Piraterie eine Gefahr für bestehende Geschäftsmodelle** dar. Für den deutschen Markt hatte der Branchenverband VAUNET im Jahre 2018 eine Marktanalyse durchgeführt und festgestellt, dass den Medienunternehmen dadurch Einnahmen von mehr als 430 Millionen Euro pro Jahr entgehen. Insgesamt, also inklusive der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen, liegt der Umsatzschaden sogar bei rund 700 Millionen Euro².

Diese Zahlen und der Sachverhalt, der von zahlreichen Vertretern der AV-Branche und ihren Partner vorgebracht wurde, führten dazu, dass die **deutsche Medienregulierung eine eigenständige rundfunk- bzw. medienrechtlich Norm zum Schutz vor Live-TV-Piraterie erlassen** hat (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 109 Abs. 3 MStV). Eine ganz zentrale Überlegung geht hierbei auf die AVMD-Richtlinie

² <https://www.vau.net/pressemittelungen/content/fernsehipiraterie-verursacht-wirtschaftlichen-schaden-700-millionen-euro>

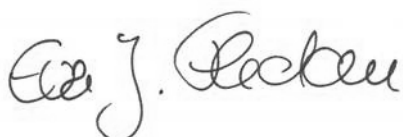
und die darin enthaltenen Vorschriften zur Signalintegrität (Artikel 7b AVMD-RL) zurück: Wenn schon vergleichsweise geringe Eingriffe in die Signalhoheit der Rundfunkveranstalter wie z. B. die Überblendung und Skalierung des Signals als problematisch erachtet werden und der Gesetzgeber sich – folgerichtig – für eine rundfunkrechtliche Absicherung entscheidet, dann muss umso mehr die vollständige Missachtung der Verbreitungshoheit verbunden mit illegalen Geschäftspraktiken im Sinne eines „**erst recht**“-**Schlusses** als rundfunkrechtliches Thema anerkannt und entsprechend medienrechtlich verankert werden. Es geht insoweit um eine Ergänzung etwaiger urheberrechtlicher Ansprüche bei gleichzeitiger Fokussierung auf die lineare TV-Verbreitung, um Schutzlücken zu schließen.

Sky regt an, dass der österreichische Gesetzgeber eine vergleichbare Vorschrift in Erwägung zieht, die die illegale Weiterverbreitung des Live-Programmsignals, d. h. ohne Zustimmung des Rundfunkveranstalters, untersagt, z. B. durch entsprechende Ergänzung bzw. Erweiterung der Vorschrift des § 54a AMD-G-E. Allein schon, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, sollen unter die illegale der illegalen Weiterverbreitung natürlich nur solche Fälle gefasst werden, bei denen die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Hieran mag es insbesondere dann bereits scheitern, wenn zwischen dem Programmverbreiter und dem Mediendiensteanbieter Vertragsverhandlungen, z. B. über die Höhe der für die Verbreitung geforderten Entgelte stattfinden. Dies erscheint ein geeignetes Abgrenzungskriterium, denn die mit der vorgeschlagenen Regelung adressierten Programmverbreiter zeichnen sich in der Praxis dadurch aus, dass sie weder proaktiv vor noch reaktiv nach Beginn der Weiterverbreitung – auch nicht nach Hinweis des Mediendiensteanbieters – zur Kontaktaufnahme bereit sind, geschweige denn, die Verbreitung einstellen.

Hinsichtlich des Vollzugs sieht die aktuelle AMD-G-Novelle bereits eine dem deutschen Medienstaatsvertrag im Kern nicht unähnliche Vorschrift vor. Wie auch dort in § 109 Abs. 3 MStV geregelt, sieht § 56 AMD-G-E bezüglich der Rechtsaufsicht und bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen eine Zugangssperre für bestimmte Mediendiensteanbieter als Vollzugsmaßnahme vor. Freilich müssten die dort genannten Regelbeispiele noch angepasst und ergänzt werden.

Wir würden es begrüßen, wenn die von uns vorgebrachten Argumente im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens Gehör fänden. Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eva Flecken

Vice President Public Policy & EU Affairs DACH

Sky Österreich Fernsehen GmbH